



# A M T S B L A T T

## der Gemeinde Havixbeck

### Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

41. Jahrgang	Ausgegeben am 01.10.2015	Nummer 8
--------------	--------------------------	----------

### Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

#### I N H A L T

#### Seite

	I N H A L T	Seite
30	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2015	58-61
31	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Beekenkamp“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Beekenkamp“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	62-65
32	Bekanntmachung für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck; hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauG	66-67
33	Bekanntmachung der Satzung vom 30.09.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Havixbeck vom 31.03.1999	68-73
34	Bekanntmachung der 6. Satzung vom 30.09.2015 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Havixbeck vom 21.12.2003	74-76

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

### H a u s h a l t s s a t z u n g

### der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr

### 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW.S. 564), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom 19.08.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	20.806.034 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.012.861 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.198.490 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.979.746 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.879.452 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.816.725 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	930.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	374.850 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

930.000 €

festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.150.000 €

festgesetzt.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### §4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.206.827 €

festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 293 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 581 v.H. |

- |    |                         |          |
|----|-------------------------|----------|
| 2. | <b>Gewerbsteuer</b> auf | 435 v.H. |
|----|-------------------------|----------|

### § 7

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2019 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

### § 8

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

### § 9

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Anlage zu § 9 der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Havixbeck**

#### Budgetierungsregelungen

Die Budgetierung gewährleistet eine flexiblere Mittelbewirtschaftung im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Sie soll Fach- und Finanzverantwortung stärker zusammenführen und auf diese Weise ein wirtschaftliches Handeln innerhalb der Verwaltung fördern. Die Budgetierung gibt den Fachbereichen somit einen größeren Spielraum in der zweckentsprechenden Mittelverwendung aber auch gleichzeitig eine damit verbundenen höhere Verantwortung für diese Mittelverwendung.

#### **A Haushaltsplanvermerke**

##### 1. Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget.

Mehrere Produkte können zu Budgets innerhalb des Fachbereichs miteinander verbunden werden; die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer.

##### 2. Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (§ 15 GemHVO NRW). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht berührt werden.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind ferner die Ansätze der Gebäudeunterhaltung, Sachkonto 523220 und der Unterhaltung der Außenanlagen, Sachkonto 523202, soweit es sich dabei um Außenanlagen an gemeindlichen Gebäuden handelt. Die Aufwendungen der Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sind budgetübergreifend auch über die Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.

Die internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

##### 3. Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen im Budget entsprechend. Bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall ist eine Mitteilung an die Kämmerei erforderlich.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### 4. Verpflichtungsermächtigungen

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, so sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

### **B Berichtswesen**

Es sollen möglichst unterjährig Zwischenberichte erstellt werden, in denen der Stand und die Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert werden (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung / Maßnahmendurchführung, Prognosen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen).

Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht zum Stichtag 31.08. eines jeden Jahres und stellt diesen dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 31.08.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 16.09.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Havixbeck –Rathaus– Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 206, öffentlich aus, und zwar während der Öffnungszeiten des Rathauses

Vormittags:	Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittags:	Montag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Er ist außerdem unter der Adresse „[www.havixbeck.de](http://www.havixbeck.de)“ im Internet verfügbar.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 28.09.2015  
Der Bürgermeister

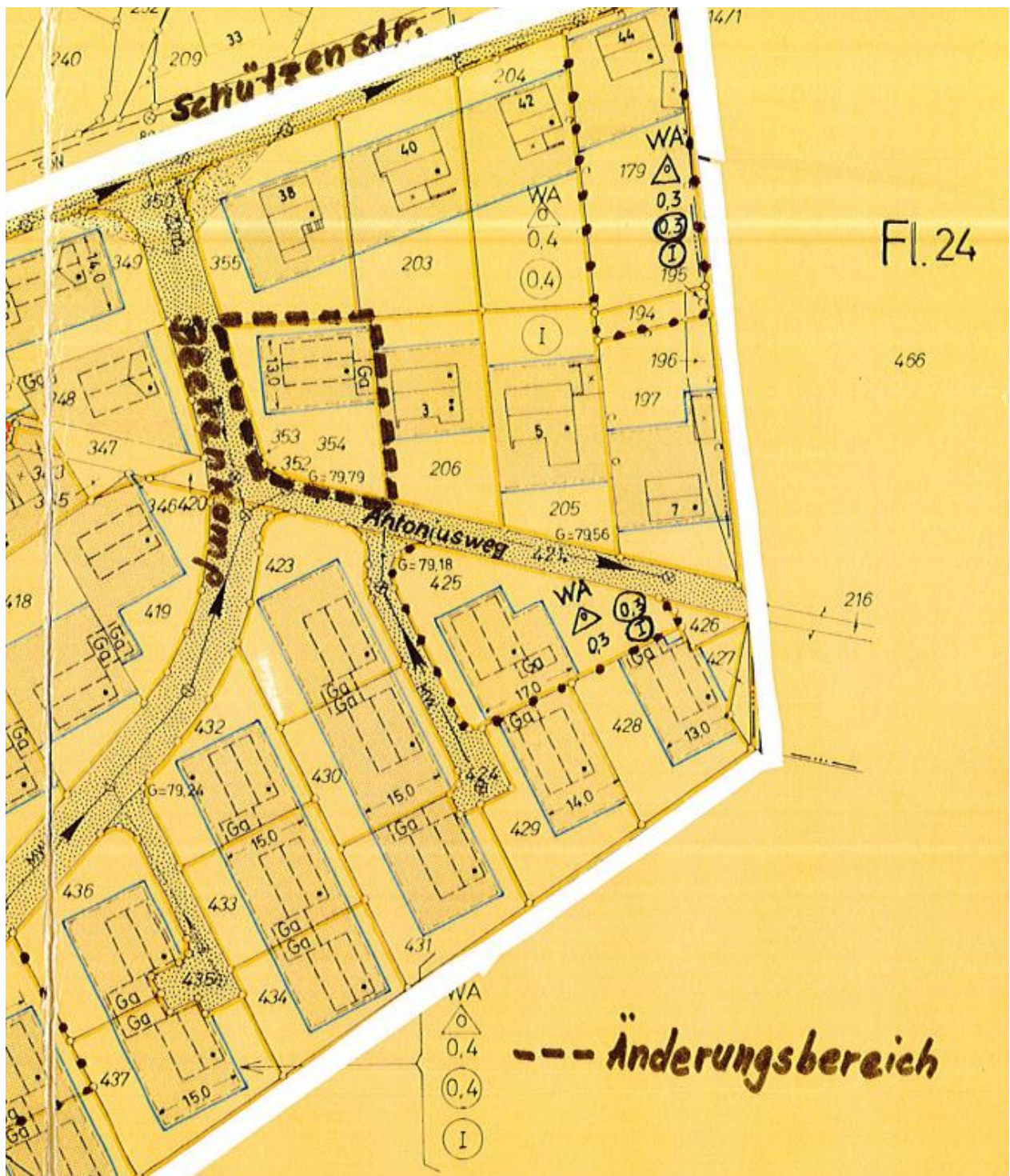
Klaus Gromöller

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

**der Aufstellung eines Planes zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Beekenkamp“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Beekenkamp“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung**

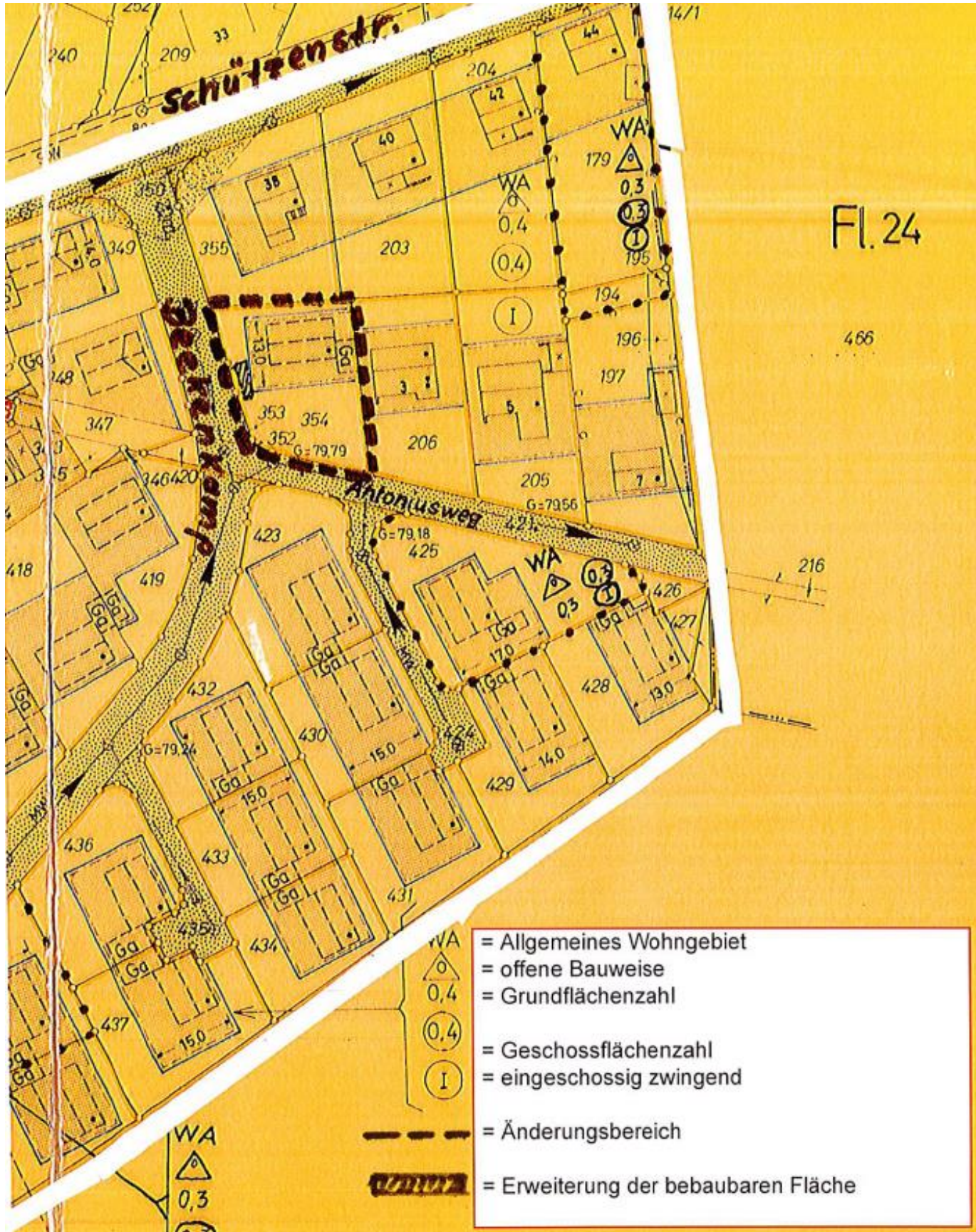
Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 24.09.2015 die Aufstellung eines Planes zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Beekenkamp“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Das Änderungsgebiet ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.





### Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 24.09.2015 beschlossen, für das Flurstück 354 der Flur 13 ein Baufeld für die Errichtung eines Fahrradunterstandes westlich vom Wohnhaus zu schaffen, und zwar in der Form, wie sie in dem nachfolgend abgedruckten Änderungsplan dargestellt ist.



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S. 208) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr,**

**donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend , wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung mit Begründung zum Bebauungsplan „Beekenkamp“ für den Bereich des Flurstücks 354 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 3. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Beekenkamp“ gem. § 7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit § 13 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 28.09.2015  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung**

**für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck;  
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauG**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gefasst.

Im Rahmen des sog. sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie gem. § 5 Abs. 2 b Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt für das Gemeindegebiet Havixbeck die Steuerung der Windenergienutzung. Ziel dieser Planung ist die Konzentration der Windenergienutzung auf bestimmte Teilbereiche des Gemeindegebietes mit der Folge, dass außerhalb der dargestellten Bereiche die Nutzung von Windenergie nicht mehr zulässig ist.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

**in der Zeit vom 12.10.2015 bis zum 12.11.2015 (einschließlich)**

im Rathaus Havixbeck – Zimmer 109 (1. OG) – Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck zu folgenden Zeiten die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern:

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
montags	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie die dazugehörige Begründung einschl. Umweltbericht befinden sich auch auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter folgender Adresse:

[www.havixbeck.de](http://www.havixbeck.de) > Rathaus > Verwaltung > Bauleitplanung

**Hinweis:**

Es handelt sich bei den Unterlagen um erste Vorentwürfe, die – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar sind. Anregungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus den noch zu beauftragenden Gutachten bzw. aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

48329 Havixbeck, 30.09.2015  
Der Bürgermeister



Gromöller

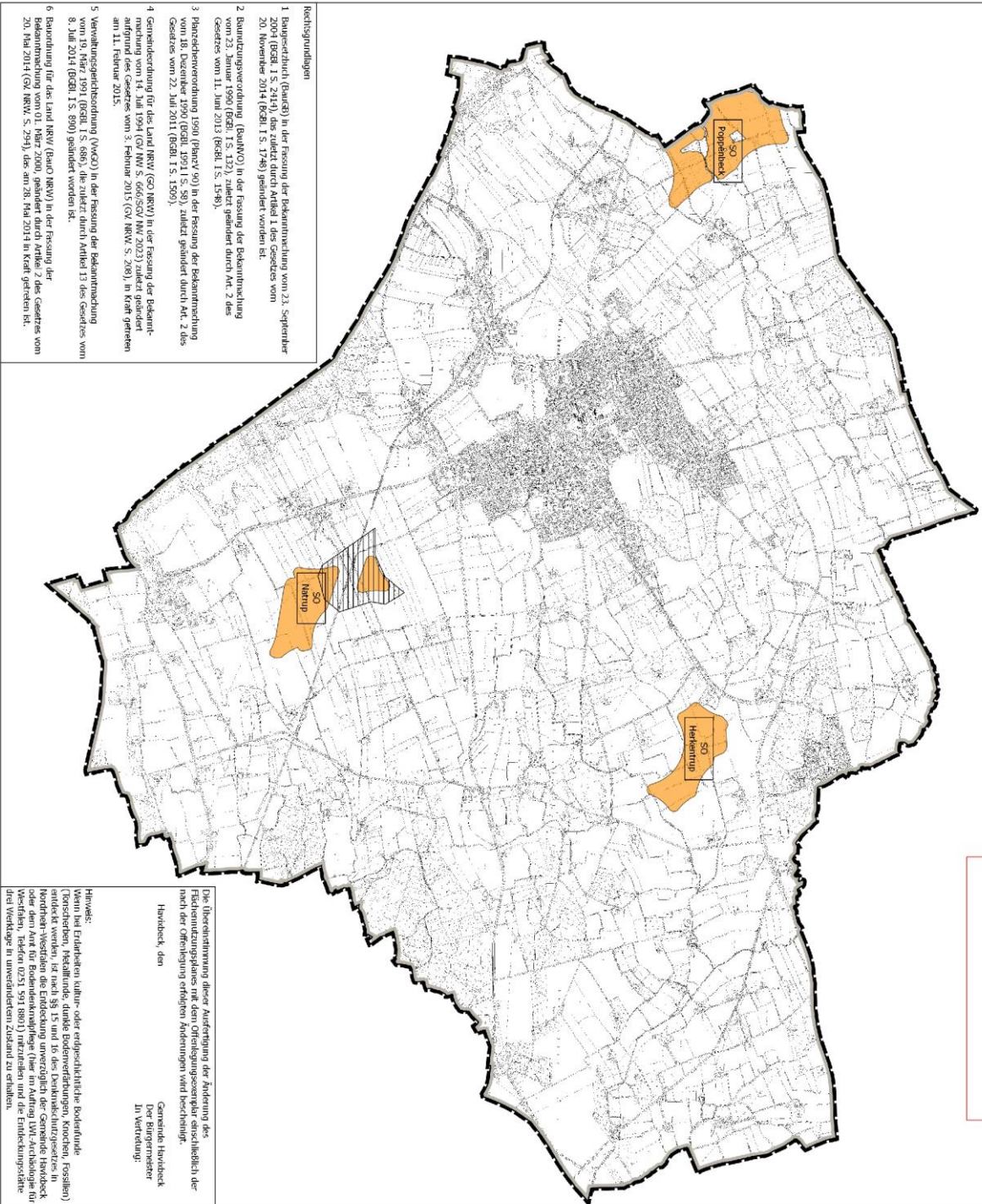
Anlage zur Bekanntmachung für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Havixbeck, hier a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, b) frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck



Gemeinde Havixbeck - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

VORENTWURF



- Rechtsgrundlagen**
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist.
  2. Baunutzungsordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 158).
  3. Planenebenverordnung 1990 (PlanEV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. II S. 258), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1597).
  4. Genehmigung für das Land NRW (GV NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW/2023) zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208) in Kraft getreten am 11. Februar 2015.
  5. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist.
  6. Baurecht für das Land NRW (BauC NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV NRW S. 294), das am 28. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

Die Übernahmung dieser Ausfertigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ortseingangsgebiet einschließlich der nach der Ortseingangsverordnung beschriebenen Gebiete, den Gemeinde Havixbeck Der Bürgermeister In Vertretung:

Hinweise: Erdarbeiten, Kultur- oder anderweitig zulässige Bodennutzungen (Forstwirtschaft, Metallfunde, doppel Bodenverfahrungen, Kriechen, Fossilien) sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Havixbeck oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier in Auftrag LWL-Archäologie für Westfalen, Telefon 0251 591 1800) zu melden und die Entdeckungsfunde den Verwaltern in unversehrtem Zustand zu erhalten.

**Planzeichenerklärung**

Gemeindegrenze  
 Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes  
 Teilliche Darstellungen für den Geltungsbereich  
 Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Havixbeck. Die Grenze des Geltungsbereiches ist identisch mit der Grenze der Gemeinde Havixbeck.  
 Sonderbauflächen "Konzentrationszonen für die Windenergieerzeugung"  
 Teilliche Darstellungen "Konzentrationszonen für die Windenergieerzeugung".  
 Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie werden drei Konzentrationszonen für die Windenergieerzeugung dargestellt. Der Bau von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen für die Windenergieerzeugung ist gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Bauverbot für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.  
 Maß der heutigen Nutzung gemäß § 16 Abs. 1 BauVVO  
 Konzentrationszonen für die Windenergieerzeugung:  
 In den Sonderbauflächen können Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 210 m über Geländehöhe neu oder durch Ersatz vorhandener Anlagen (Reparatur) errichtet werden (§ 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauVVO).  
 bisherige Konzentrationszone  
 Teilliche Hinweise bisherige "Konzentrationszone für Windenergieanlagen".  
 Die bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird aufgelassen.

**Änderungswesen**

1. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom ... aufgestellt worden.  
Havixbeck, den ...
2. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ... bis ... entschieden öffentlich ausgeschrieben.  
Havixbeck, den ...
3. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom ... -ZfL... der Bürgermeister Minister, den ... In Auftrag: ...
4. Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht worden.  
Havixbeck, den ...

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Havixbeck

29. Änderung des Flächennutzungsplanes:  
 Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

Mahler: 1.75.000  
 Format: DIN A2  
 Beschriftet: BJ / JK / CH  
 Datum: 22.09.2015

**GERHARD DÜSSECH**  
 Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck  
 Gemeinde Havixbeck  
 Kalkweg 4-6 31870 Havixbeck  
 Telefon: 0521 31 58 10  
 Telefax: 0521 31 58 15

**ENTWICKLUNGSGEMEINSCHAFT ENTECO GmbH**  
 Grottelweg 1  
 48153 Havixbeck  
 Telefon: 0521 31 58 10  
 Telefax: 0521 31 58 15

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Bekanntmachung**

#### **der Satzung vom 30.09.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Havixbeck vom 31.03.1999**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW, S. 122), der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Gemeinde Havixbeck vom 31.03.1999 sowie deren Anlage I, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 22.11.2001, und Anlage II werden wie folgt geändert:

Die beigefügten Anlagen I und II werden neu gefasst und nachfolgende §§ werden neu eingefügt:

#### **§ 3a**

#### **Entgelte für sonstige Leistungen**

(1) Für sonstige auf Antrag erbrachte Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Entgelte erhoben.

Sonstige Leistungen sind beispielhaft:

- a) Abnahme und Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage, auch als Wiederholungsabnahme sowie die notwendige Anwesenheit der eingesetzten Dienstkräfte bei der Wartung bzw. Instandsetzung
- b) Inbetriebnahme eines Feuerwehrschränks sowie die notwendige Anwesenheit der eingesetzten Dienstkräfte bei der Wartung bzw. Instandsetzung
- c) Schriftliche Stellungnahmen für die Erstellung von Einsatzplänen
- d) Mitarbeit an Feuerwehrplänen oder Feuerwehrlaufkarten
- e) Anleiterproben oder Anfahrtproben
- f) Objektbesichtigungen
- g) Erstellen einer Bescheinigung oder Stellungnahme sowie Abnahmen im Bereich vorbeugender Brandschutz

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

#### **§ 7a**

#### **Haftung**

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass den Beauftragten der Gemeinde Havixbeck grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

#### **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 30.09.2015

Der Bürgermeister



Gromöller

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Anlage I

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Havixbeck vom 30.09.2015 gilt

ein Regelsatz von jeweils **35,00 €** pro Stunde für die folgenden Leistungen:

1. Durchführung, Vorbereitung bzw. Nachbereitung der Brandschau und/oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
2. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
3. Leistungen nach § 3a Abs. 1 (sonstige Leistungen)

Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.

In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Anlage II

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung** nach Anlage I (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Havixbeck vom 30.09.2015

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1.1	Altenheime und Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze
1.2	Heime, Gebäude für hilfsbedürftige und/oder körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.3	Gebäude für geistig und körperlich behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
1.4	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.5	Kinder- und Jugendheime, Jugendzentren
<b>2</b>	<b>Übernachtungsobjekte</b>
2.1	Beherbergungsbetriebe nach SBauVO Teil 2 (ab 13 Gastbetten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze nach CWVO
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte (inkl. Gaststätten, Sportstätten, Konzertsäle u.ä.)</b>
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO Teil 1 (mehr als 200 Personen), wenn keine Personenzahl festgelegt ist, sind 2 Personen/m <sup>2</sup> anzusetzen
3.2	Nicht ebenerdige Versammlungsstätten/ -räume (ab 50 Personen)
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
4.1	Schulen nach SchulBauR
4.2	Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)
4.3	Ausbildungsstätten/ -räume (ab 100 Personen)
4.4	Ausbildungsstätten/ -räume (nicht ebenerdig, ab 50 Personen)
<b>5</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
5.1	Verkaufsstätten nach SBauVO Teil 3 (mehr als 2000 m <sup>2</sup> )
5.2	Verkaufsstätten, SBauVO nicht anwendbar (über 1000 m <sup>2</sup> , inkl. Nebenflächen)
5.3	wie 6.2, jedoch nicht ebenerdig (500 m <sup>2</sup> )
<b>6</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>
6.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
6.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m <sup>2</sup> Nutzfläche

### Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

<b>7</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
7.1	Museen
<b>8</b>	<b>Garagen</b>
8.1	Großgaragen nach SBauVO Teil 5 (mehr als 1000 m <sup>2</sup> )
8.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen über 500 m <sup>2</sup> in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
<b>9</b>	<b>Gewerbe und Industrieobjekte</b>
9.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
9.2	wie 10.1, jedoch nicht ebenerdig und mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m <sup>2</sup>
9.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend <u>nicht</u> brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m <sup>2</sup>
9.4	wie 10.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
9.5	Betriebe zur Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz genehmigt wurden
9.6	wie 10.5, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>
9.7	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz genehmigt wurden
9.8	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
9.9	wie 10.8, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
9.10	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
9.11	wie 10.10, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
9.12	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
9.13	Hochregallager
<b>10</b>	<b>Sonderobjekte</b>
10.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
10.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m <sup>3</sup> umbauten Raum <u>in Verbindung mit Wohngebäuden</u>
10.3	Kirchen und Gebetsstätten
10.4	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung
10.5	Objekte und Anlagen/Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen an Gefahrengruppe 2
10.6	Betriebe mit Löschwasserrückhalteanlagen



**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

10.7	Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen
10.8	Sonstige Betriebe und Einrichtungen aufgrund erhöhter Brandgefährdung und/oder erhöhter Gefahr für Menschen und Tiere nach örtlicher Festlegung im Einzelfall
10.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücken –
10.10	Löschwasserentnahmestellen (nicht Sammelwasserversorgung) bei Gebäuden und Objekten, wenn bauaufsichtlich gefordert und mengenmäßig festgelegt

**Ist ein in dieser Auflistung nicht ausdrücklich genanntes Objekt Gegenstand einer Leistung, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Bekanntmachung**

#### **der 6. Satzung vom 30.09.2015 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Havixbeck vom 21.12.2003**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW, S. 313 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Havixbeck vom 21.12.2003 (Abl. Gem. Havixbeck S. 169 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2013 (Abl. Gem. Havixbeck S. 27 ff) wird wie folgt geändert:

Die nachfolgenden §§ erhalten folgende Fassung:

#### § 7 Abs. 5

(5) Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### § 16 Abs. 1 und 3

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.

(3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die schriftliche Erklärung im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

#### § 19 Abs. 3 a wird eingefügt

(3 a) Eine Abdeckung der Grabfläche mit Grabplatten, Steinen oder wasserundurchlässigen Folien ist nicht gestattet, damit der Verwesungs- oder Verrottungsprozess nicht beeinträchtigt wird. Die Grababdeckung mit Rinde, z. B. Pinienrinde wird ausdrücklich zugelassen. Zur Grabgrenze muss mindestens ein 25 cm breiter Pflanzstreifen erhalten bleiben.

#### § 20 Abs. 2, 4 und 5

(2) entfällt

(4) Auf jeder Grabstätte darf lediglich 1 Grabmal errichtet werden, wobei die Möglichkeit besteht, zusätzlich zu einem stehenden Grabmal 1 Namensplatte aufzubringen. Die Namensplatte darf nicht größer als 40x40 cm sein und muss eine Stärke von 5-10 cm haben.

(5) Der Standort des Grabmales auf der Grabstätte wird entweder im Belegungsplan oder von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Es ist im rückwärtigen Drittel zu platzieren und es hat einen Mindestabstand von 10 cm vom Rand einzuhalten. In besonders gelagerten Fällen, z. B. wenn die Grabstätte mit der Rückseite an eine Pflanzung stößt, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales hinter der Grabstätte zulassen.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### § 21 Abs. a

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder

2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Eine Organisation wird von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkennde Behörde) als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,

4. ihre Tätigkeit dokumentiert.

Die anerkennde Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 27 Abs. 9

(9) Rechteckige Trittplatten, die der Abgrenzung oder der Andeutung einer Abgrenzung zwischen den Grabstätten dienen, oder andere Andeutungen von Abgrenzungen werden von der Friedhofsverwaltung verlegt. Eine Einfassung der Grabstätte aus Stein, Holz oder Metall ist nicht gestattet.

### § 36 Abs. 1 g

g) entgegen § 21 a Grabsteine aus Kinderarbeit aufstellt, § 22 Abs. (1) und (3), § 26 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;

(b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;

(c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 30.09.2015

Der Bürgermeister



Gromöller